

# RS Vwgh 1987/3/6 86/11/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
22/03 Außerstreitverfahren  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §273 Abs3 Z3;  
AußStrG §12 Abs1;  
AußStrG §247;  
AußStrG §251;  
AVG §9;  
VwGG §34 Abs1;

## Beachte

Fortgesetztes Verfahren:87/11/0141 E 24. November 1987 VwSlg 12579 A/1987;

## Rechtssatz

Erfolgt eine Umbestellung des Sachwalters, so wird diese mit der Zustellung des betreffenden Beschlusses rechtswirksam; einem Rekurs gegen einen solchen Beschluss kommt (anders als bei erstmaliger Bestellung eines Sachwalters) keine aufschiebende Wirkung zu.

## Schlagworte

SachwalterEntmündigungMangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive  
Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986110121.X02

## Im RIS seit

06.09.2006

## Zuletzt aktualisiert am

11.05.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)